

Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 4 (1909)

Artikel: Neue Strömungen in der Staatsrechtswissenschaft

Autor: Huber, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

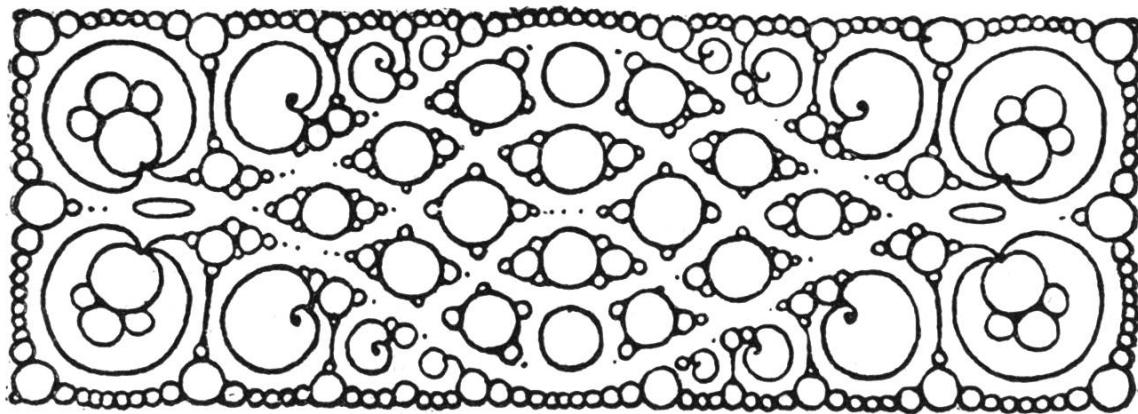
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



NEUE STRÖMUNGEN IN DER STAATSRECHTSWISSENSCHAFT

Das Ansehen der einzelnen Zweige der Wissenschaft hat im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts tiefgreifende Wandlungen durchgemacht¹⁾. Die Naturwissenschaften haben Theologie und Jurisprudenz aus der unbestrittenen Vorherrschaft, die diese vom Mittelalter bis zur Aufklärungszeit im akademischen Leben und in der öffentlichen Meinung besassen, verdrängt; vollends der ersteren wird das Heimatrecht an den Universitäten streitig gemacht; einst das geistige Leben dominierend, büsst die Theologie heute für die Fehler einer früheren Zeit und sieht sich einem wenig wissenschaftlichen Indifferentismus, ja sogar offener Intoleranz gegenüber. Aber auch die Rechtswissenschaft ist in der allgemeinen Wertschätzung bedeutend gesunken²⁾. Zwar hat sie nicht, wie die Theologie infolge des Sinkens des Kirchentums, einen äusseren Rückgang erlitten; die modernen politischen Institutionen, die ausserordentlich gesteigerte Volkswirtschaft, eine weitverbreitete, doch kaum zutreffende Meinung des Publikums von der besonderen geistigen Anpassungsfähigkeit des Juristen haben dem juristischen Studium und der juristischen Laufbahn Unzählige zugeführt. Aber als Wissenschaft wird die Jurisprudenz

¹⁾ Die zitierten Werke sind entweder besonders hervorragend oder typisch für eine bestimmte Richtung oder eignen sich zu einer allgemeinen Orientierung in der betreffenden Materie. Jahreszahlen beziehen sich auf erste Auflagen.

²⁾ v. Kirchmann, *Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*.

von den mehr ästhetisch, naturwissenschaftlich oder technisch Gebildeten doch recht häufig etwas über die Schulter angesehen. Die juristischen Theoreme werden von vielen als verknöchert, weltfremd, scholastisch und verschroben betrachtet und nur deshalb nicht mit der gleichen souveränen Gleichgültigkeit wie theologische Fragen behandelt, weil sie in Form von behördlichen und gerichtlichen Verfügungen und Urteilen jedem einzelnen recht fühlbar, angenehm oder unangenehm werden können.

Die trotz aller äussern Bedeutung doch eher geringe innere Schätzung der Jurisprudenz beruht, wie es gewöhnlich der Fall ist, sowohl auf wirklichen Verirrungen der Rechtswissenschaft als auch — und dies ganz besonders — auf einem sehr allgemeinen Mangel an Verständnis beim Publikum für das Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft. Freilich muss gesagt werden, dass die Juristen selber grosse Schuld daran tragen, dass der Zusammenhang zwischen ihrer Disziplin und dem allgemeinen wissenschaftlichen und kulturellen Leben so gering ist. Was man dem Laien vom Recht gewöhnlich nahe zu bringen sucht, ist, was er davon etwa im praktischen Leben braucht — und manche Laien können es mit juristischen Kenntnissen auf ihren speziellen Tätigkeitsgebieten recht weit bringen. Solch routinemässiges Wissen bringt aber niemanden dem Kerne der Sache persönlich näher. Das Wesen des Rechts und der Jurisprudenz und deren Stellung im Rahmen des allgemeinen Wissens und der Weltanschauung bleibt leider den meisten — und auch manchen Juristen — unbekannt oder gleichgültig.

Dem war nicht immer so. Vom Mittelalter bis zur grossen Revolution spielten Probleme der Staats- und Rechtslehre eine bedeutende Rolle in den geistigen, die Zeit bewegenden Kämpfen. In der Weltanschauung des mittelalterlichen Katholizismus, die durch Thomas von Aquino ihre klassische Form erhalten und von der römischen Kirche gerade in neuester Zeit wieder als grundlegend hingestellt wird, nehmen Staat und Recht eine hervorragende Stellung ein und sind aufs engste mit den Grundproblemen der Ethik, ja der Metaphysik verbunden. Da dem Mittelalter die moderne Vorstellung eines vom Staate frei gestaltbaren Rechtes fehlte, vielmehr bestehende Satzungen, namentlich kirchliche und römisch-rechtliche als feststehende Grössen galten, arbeitete die

Publizistik in den Kämpfen zwischen Staat und Kirche, Reich und Nationen mit vorwiegend juristischen Argumenten. Nach Überwindung der Alleinherrschaft der katholischen Weltanschauung durch die Renaissance, durch die Reformation und durch die aufstrebende Naturwissenschaft und Erkenntnislehre wurde in der Sozialphilosophie des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts das Naturrecht herrschend. Das Naturrecht konstruierte aus der Vernunft, das heisst aus dem Wesen des Einzelmenschen die Grundsätze menschlichen Zusammenlebens. Indem es so von einer nicht weiter teilbaren Einheit, dem Individuum ausgehend, das Zusammengesetzte, den Staat, als ein durch die Eigenschaften der Teile bestimmtes und auf den letztern beruhendes Produkt darstellte, befand sich die Staats- und Rechtswissenschaft durchaus im Einklang mit dem Zeitgeist: ihre atomistisch-konstruktive Methode war ganz bewusst ein Analogon zu derjenigen der emporstrebenden Mathematik und Naturwissenschaft, und ihr Individualismus befriedigte den revolutionären Freiheitsdrang, welcher eine überlebte Gesellschaftsordnung beseitigen und aus den Elementen neu eine vernunftgemäße aufbauen wollte. Die gewaltige Wirkung, welche die staatsphilosophischen Werke eines Locke, Montesquieu, Rousseau und anderer erzielten, erklärt sich nur daraus, dass sich die Staatsrechtswissenschaft, die damals vorwiegend spekulativ gerichtet war, weil der Absolutismus stets ein undankbares Objekt juristischer Forschung ist, dem Zeitgeist oder vielmehr den Postulaten des Zeitalters entsprechenden Ausdruck gab. Auch als in Deutschland an Stelle der Aufklärungsphilosophie die speulative Philosophie getreten war und der Bildung der Zeit System und Rahmen gab, nahmen Staat und Recht als geistig-sittliche Potenzen auch in dieser Weltanschauung — vor allem bei Hegel — eine wichtige Stellung ein und blieben dem Bewusstsein der Gebildeten nahe.

Die enge Verbindung, welche zwischen Rechtswissenschaft und Philosophie so lange bestanden, hatte aber die Jurisprudenz mehr und mehr ihrem eigentlichen Forschungsgegenstand, dem positiven Recht, entfremdet. Die sogenannte historische Schule lenkte den Blick wieder dem geschichtlich Gewordenen zu. Was bei dem vornehmsten Vertreter dieser Richtung, Savigny, Erforschung einer organischen sozialen Entwicklung war, wurde bei

vielen Epigonen ein antiquarisches Sammeln, dem politische Reaktion oft kongenial war. Auf dem Gebiete des Staatsrechts lebte zwar ein auf Kantischer Grundlage erneuertes Naturrecht als Bannerträger des Konstitutionalismus bis in die Zeiten der acht- und vierziger Revolution weiter, ohne indessen eine solche geistige Macht wie im achtzehnten Jahrhundert zu bedeuten. Dann aber musste auch es der realistisch-historischen Betrachtungsweise endgültig den Platz räumen. Mit dem Sieg des Konstitutionalismus schien die philosophierende Staatsrechtswissenschaft ihren Dienst getan zu haben. Das Interesse wandte sich nun fast ganz dem positiven Staatsrecht zu. Zwar hatte die Jurisprudenz nie aufgehört, geltende Rechte, speziell das Privatrecht, zu beschreiben, zu interpretieren, weiterzubilden; aber neben dieser konkreten, mehr technischen Arbeit ging die philosophisch-spekulative einher, und diese war es, die den Zusammenhang mit der Weltanschauung und dem allgemeinen Wissen aufrecht erhielt. Eine vorwiegend auf das Historische, Positive, Technische des Rechts gerichtete Wissenschaft blieb natürlich dem Laien innerlich fremd. Die historische und positivische Schule hat aber grosse Verdienste, wissenschaftliche sowohl wie politische. Die geschichtliche Betrachtungsweise erschloss das Verständnis für das Bestehende, indem sie die bis dahin fast unbekannte Entwicklungsgeschichte der politischen Institutionen und Ideen aufdeckte¹⁾. Die Übertragung der im Zivilrecht ausgebildeten Begriffstechnik auf das Staats- und Verwaltungsrecht²⁾ löste die Staatsrechtswissenschaft von der Politik; die dadurch möglich gemachte streng juristische Gestaltung des öffentlichen Rechts ist aber eine Notwendigkeit für den modernen Rechtsstaat, dessen Wesen gerade in der Unterordnung der Verwaltung unter das Gesetz, in der Beschränkung des administrativen Opportunismus durch das allgemein gültige formale Gesetz besteht.

Der Zusammenhang zwischen Rechtswissenschaft und allgemeiner Bildung wurde nicht nur dadurch gelockert, dass die Jurisprudenz, namentlich auch die Staatsrechtslehre sich mehr

¹⁾ *Jellinek*, Gesetz und Verordnung. Derselbe: Das Recht des modernen Staates.

²⁾ *Gerber*, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts 1865. *Laband*, Staatsrecht des Deutschen Reichs, zuerst 1876.

dem historischen und positiven Recht zuwandte; die Aufrechterhaltung der Verbindung und die Anknüpfung neuer Beziehungen wurde seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts dadurch sehr erschwert, dass die gewaltige Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik und der durch sie begünstigte Materialismus mehr und mehr das allgemeine Interesse auf die materielle Welt richtete und die Wertschätzung für menschliche, geschichtliche Entwicklungen, für abstrakte Ideen und Ideale abnehmen liess. Aber gerade der Siegeszug der Naturwissenschaft war es, welcher die Staatslehre veranlasste, selbst sich die Methode der exakten Wissenschaften anzueignen und den Zusammenhang mit diesen und dadurch auch mit dem Zeitgeiste wieder zu gewinnen.

Die ersten aus der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts daterenden Versuche dieser Art erhoben sich kaum über Redensarten; es wurden für rechtliche Verhältnisse naturwissenschaftliche Ausdrücke gebraucht, ohne dass ein Zusammenhang zwischen rechtlichen und natürlichen Verhältnissen nachzuweisen unternommen worden wäre. Ein viel ernsthafterer Versuch war die sogenannte organische Staatstheorie¹⁾, welche den Staat nicht als eine blosse Zusammenfassung von Individuen, sondern als selbständige Grösse betrachtet, die eigenen Entwicklungsgesetzen folgt und in welcher der Einzelne nur als Teil, als Organ Platz findet. Eine besondere naturwissenschaftlich orientierte Spielart der organischen Staatslehre ist der Organismus²⁾, welcher in den menschlichen Verbänden hyperorganische Individualitäten erblickt und die Gesetze, Formen und Funktionen, welche Physiologie und Biologie am natürlichen Organismus feststellen, auf den hyperorganischen überträgt. Unzweifelhaft bestehen zahlreiche und überraschende Analogien zwischen Zellen- und Menschengesellschaften; aber es bestehen auch wieder tiefgreifende Unterschiede. Solange die Analogien nicht so weitgehend sind, dass die Annahme eines naturgesetzlichen Zusammenhangs sich aufzwingt, oder solange nicht die den hyperorganischen Gebilden eigentümlichen Gesetze und die Ursachen ihrer Abweichungen von den Gesetzen der

¹⁾ *Bluntschli*, Allgemeine Staatslehre 1852. *Gierke*, Genossenschaftsrecht. Die Genossenschaftstheorie.

²⁾ *Lilienfeld*, Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft 1873. *Schäffle*, Bau und Leben des sozialen Körpers 1881.

natürlichen organischen Entwicklung bekannt sind, hat die Hereinziehung der Biologie in die Staatslehre keinen positiven Wert; sie führt nur zu mehr oder weniger zutreffenden und geistreichen Analogien, aber nicht zu wirklicher Erkenntnis der menschlichen Verbände. Bei einzelnen Autoren ist die organische Staatslehre in Anthropomorphismus ausgeartet und hat zum Teil die Grenzen ernsthafter Wissenschaftlichkeit überschritten.

Bessere Resultate haben diejenigen Versuche, Naturwissenschaft und Staatslehre zu verbinden, gehabt, welche nicht gleich das Wesen des Staats biologisch erklären wollten, sondern sich begnügten, den Einfluss natürlicher Entwicklungsvorgänge auf das staatliche Leben zu untersuchen. Dass die Entwicklungslehre, insbesondere die Lehren von der Auslese, von der Anpassung, von der Rassenbildung, für die Staatswissenschaft von Bedeutung sind, ist offensichtlich. Schon in den siebziger Jahren hat der Engländer Bagehot¹⁾ auf diese Zusammenhänge hingewiesen, und in den beiden letzten Dezennien ist die Selektionstheorie teils für, teils gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung ins Feld geführt worden²⁾. In neuester Zeit ist auch von verschiedenen der Versuch gemacht worden, die Bedeutung des Rassencharakters³⁾, der Rassenzüchtung und Rassendegeneration für Werden und Vergehen der Staaten nachzuweisen. Eine andere, ebenfalls naturwissenschaftliche Richtung in der Staatswissenschaft ist die Anthropogeographie⁴⁾, welche die Zusammenhänge zwischen den menschlichen Verbänden und ihrem Substrat (Bodengestaltung, Ausdehnung, geographische Lage usw.) untersucht und welche den Staat als eine flächenhafte Lebensform auffasst. Es kann niemand bestreiten, dass diese anthropologischen und geographischen Betrachtungsweisen unsere Erkenntnis der Staatenentwicklung vertieft haben und dass es ein Fehler der älteren, namentlich auch der naturrechtlichen Wissenschaft war, die Menschen als gleiche und frei-

¹⁾ *Bagehot, Physics and Politics* 1874.

²⁾ *Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen* 1896. *Michel-Angelo Vaccaro, La lotta per l'esistenza e i suoi effetti nell'umanità*.

³⁾ *Gobineau, Essai sur l'inégalité des races humaines* 1853. *Woltmann, Politische Anthropologie*.

⁴⁾ *Ratzel, Politische Geographie* 1897.

wollende Wesen zu behandeln und sich den Staat als ein Produkt solcher nur durch sich selbst bestimmter Willen vorzustellen. Aber die Kenntnis dieser anthropologischen und geographischen Faktoren kann uns nur einen Teil der inneren Gründe des Werdens, des Wachstums und Vergehens der Staaten aufdecken, nicht aber das Wesen des Staates und des Rechts selbst. Denn abgesehen davon, dass zum Beispiel die Selektionsgesetze selbst durch die gesellschaftlichen Institutionen mannigfaltige Brechungen erleiden, wirken diese Naturgesetze auf die Gesellschaft nur in langen Zeiträumen; die unmittelbare Gestaltung des Rechts und des Staates ist durch menschlichen Willen bestimmt. Die Probleme des Staates können nur auf psychologischer Grundlage gelöst werden.

Eine psychologische Grundlegung der Staatslehre hat schon Aristoteles versucht; auch das Naturrecht, ganz besonders die Schule der sogenannten Sozialisten hat aus den psychischen Eigenchaften der Menschen, vor allem aus dem Geselligkeitstrieb, die Entstehung und Gestaltung des Staates abgeleitet. Dem Naturrecht aber war Ausgangspunkt und Zweck gesellschaftlicher, staatlicher Organisation der Einzelmensch und dessen Freiheit. Dieser Individualismus hat zwar befreiend gewirkt; aber er hat den Weg zu vielen Erkenntnissen versperrt und in der Politik ein System zur Herrschaft gebracht, dessen Überwindung die grosse Frage unserer Zeit ist. Es gehört wohl zu den wichtigsten geistigen Ereignissen des neunzehnten Jahrhunderts, dass in den Staatswissenschaften an die Stelle der individualen die soziale Anschauungsweise getreten ist: das Individuum nicht an sich, sondern als Glied einer Lebensgemeinschaft bildet den Gegenstand der Forschung. Diese Wandlung ist durchaus nicht auf die Staatswissenschaft beschränkt; auch die Botanik und Zoologie haben durch die biologische Forschung eine ähnliche Umprägung erfahren. Der entwicklungsgeschichtliche Gedanke hat überall das Verständnis für die gegenseitigen Bedingtheiten der organischen Wesen erschlossen und gelehrt, Art und Einzelwesen aus dem Milieu zu erklären. Auf dem Gebiet der Staatswissenschaften gebührt das Verdienst, der sozialen Anschauungsweise Bahn gebrochen zu haben, den Franzosen. Den Weg zu solcher Erkenntnis erschloss die Wahrnehmung, dass zwischen Individuum und Staat, ja selbst jenseits des Staats Gruppen mit kollektiven Interessen

und Kräften existieren, dass die Gesellschaft nicht im Staat aufgehe, sondern dieser nur eine von vielen Formen sozialen Lebens sei. Ein weiterer Schritt führte dazu, die sozialen, das heisst das Gemeinschaftsleben (im Gegensatz zum Einzelleben) betreffenden Erscheinungen unter einem einheitlichen Gesichtspunkt, als ein Forschungsgebiet eigener Art zu betrachten. Die Zusammenfassung aller auf soziale Vorgänge gerichteten Forschung zu einer eigenen Disziplin, zur Soziologie, und die Einfügung dieser in das System der Wissenschaften ist vor allem das Verdienst von Auguste Comte¹⁾ und Herbert Spencer²⁾. Die Soziologie hat nur langsam und unter Schwierigkeiten sich Anerkennung verschafft; denn sie musste von den verschiedensten Disziplinen (von Moral- und Religions-, Sprach- und Kunswissenschaft, von Rechts- und Wirtschaftslehre, von Ethnographie und Anthropologie) Teile an sich reissen, beziehungsweise die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse dieser Disziplinen unter den ihr eigentümlichen Gesichtspunkten zusammenfassen. Die fast unbegrenzte Mannigfaltigkeit des Materials, bedingt durch die ausserordentliche Vielseitigkeit menschlichen Gemeinschaftslebens, verleitete nur zu leicht zu oberflächlicher Untersuchung und voreiliger Verallgemeinerung und erschwerte Klarheit und Übereinstimmung in der Grundfrage: Wesen, Grenzen und Methode der Soziologie. Trotz dieser von jeder jungen Wissenschaft durchzumachenden Anfangskrankheiten, auf welche die zünftigen Vertreter der Spezialdisziplinen mehr als genug hinwiesen und immer noch hinweisen, wird die Soziologie³⁾ die Aufgabe erfüllen, den Geisteswissenschaften eine einheitliche Grundlage zu geben, welche sie seit dem Niedergang der alten Theologie und der spekulativen Philosophie entbehren und deren Mangel zu dem unbefriedigenden reinen Spezialistentum und zu der gegenseitigen Entfremdung der Wissenschaften, vor allem auch der Rechtswissenschaft, geführt hat. Im Gegensatz zur Theologie und spekulativen Philosophie befolgt aber die Soziologie eine

¹⁾ Cours de philosophie positive 1830 ff.

²⁾ Principles of sociology 1885 ff.

³⁾ Ward, Outlines of Sociology. Giddings, The Principles of Sociology. Dürkheim, Les règles de la méthode sociologique. Eleutheropulos, Soziologie. Eleutheropulos & Baron, Monatsschrift für Soziologie (seit 1909). Eisler, Soziologie.

streng induktive Methode. Dabei fusst sie auf den Resultaten der Spezialwissenschaften, der Ethnographie, der Religions- und Kulturgeschichte, der Staatswissenschaften usw. Sie zwängt nicht das Wissen in ein System ein, sondern sucht aus dem positiven Einzelwissen zu Zusammenhängen und schliesslich zu Gesetzen aufzusteigen. Aber gerade in der Formulierung von Gesetzen wird die Soziologie sich grosse Zurückhaltung auferlegen müssen, weil die Mannigfaltigkeit der die sozialen Vorgänge bestimmenden Faktoren die Erkenntnis des formalen Verlaufs dieser Vorgänge sehr erschweren. Die Feststellung einer allgemeinen oder rhythmischen Erscheinung im Gesellschaftsleben berechtigt noch nicht zur Formulierung eines sozialen Naturgesetzes.

Von allen Geisteswissenschaften werden Jurisprudenz und Volkswirtschaftslehre von der Soziologie am tiefsten beeinflusst werden; denn die National- oder richtiger Sozialökonomie bildet die materielle, das Recht die formelle Grundlage, die äussere Form menschlichen Zusammenlebens. Der Staat wird erkannt als eine, wenn auch die wichtigste von vielen sozialen Organisationsformen, bedingt durch seine ethnische Zusammensetzung, durch seine ökonomischen Grundlagen¹⁾, aber auch durch ideale, in der Gesellschaft wirksame Vorstellungen. Die Gestaltung von Staat und Recht erscheint als das Produkt eines Kampfes und einer ständigen Anpassung sozialer Gruppen²⁾, in denen das Individuum eine dauernde Rolle nur spielt, als ein Verwirklicher oder Verkünder von Zwecken mehr oder weniger grosser und starker Gruppen innerhalb der Gesellschaft. Zahllos und mannigfaltig sind die Momente, welche die gesellschaftliche Gruppenbildung hervorrufen. In dem Maße, in dem eine Gruppe ihr — durchaus nicht immer materielles — Interesse zur Geltung bringt, bestimmt sie auch das Recht. Ja, eine nicht nur von Sozialisten vertretene Theorie erblickt das Wesen des Staates im Gegensatz zu andern gesellschaftlichen Verbänden in der ökonomischen Herrschaft einer Gruppe über eine andere³⁾. Der Staat erscheint darnach als eine blosse historisch-ökonomische, nicht als eine absolute soziale

¹⁾ Marx, Das Kapital 1867 ff. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates 1884.

²⁾ Gumpelwicz, Grundriss der Soziologie. Ratzenhofer, Politik.

³⁾ Oppenheimer, Der Staat. Gumpelwicz a. a. O.

Kategorie. Wenn man Staat und Recht in ihrer unlöslichen Verkettung mit den andern sozialen Faktoren verstehen lernt, kann man allein die sozialen Kämpfe der Vergangenheit und Gegenwart mit der objektiven Ruhe erforschen und würdigen, mit welcher der Naturforscher das Ringen alles Lebenden um Existenz auf tiefern Stufen des organischen Lebens betrachtet.

Die soziologische Betrachtungsweise führt aber nicht nur zu einer Erkenntnis der bewegenden Kräfte sozialer Entwicklung, sondern auch zum Verständnis für die Ausdrucksformen des Rechts und für dessen Entwicklungsziele. Die Form des Rechts und das Ideal des Rechts, die Gerechtigkeit, scheinen oft genug dem Laien unvereinbar, und diese Diskrepanz ist gerade das, was ihm das Verständnis für die Rechtswissenschaft erschwert, ihm diese Disziplin sogar oft antipathisch macht. Während das Naturrecht unbekümmert um positive Satzung die vernunftgemäße Form des Rechts in den Vordergrund stellte, hat in der Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts der Historismus das Gewesene und Gewordene, der Realismus das positiv formell Geltende übertrieben oder wenigstens zu einseitig betont. Die entwicklungsgeschichtlich denkende Soziologie erkennt auch die Möglichkeiten gewollter Beeinflussung sozialer Entwicklungsvorgänge, die Bedingungen dauernden Nebeneinanderseins der sozialen Einheiten¹⁾: sie kann deshalb auch zur Erkenntnis sozialer Ideale führen und ein Element des Fortschritts und der Sammlung werden in einer Zeit akuten Klassenkampfs. Namentlich aber wird der soziologisch denkende Jurist staatliche Institutionen, Rechtsideen und rechtliche Formen nie als Selbstzweck betrachten, sondern lediglich als Ausdrucksformen einer in stetem Fluss befindlichen Entwicklung. Anderseits aber kann auch der Nichtjurist auf dem Wege über die Soziologie zu einem Verständnis für das besondere formale Wesen des Rechts gelangen. Das Recht ist neben der Sitte eine eigene, vermöge ihrer Allgemeinheit als naturgeschichtlich notwendig erscheinende Ausdrucksform sozialer Ordnung. Weil es aus dauernder Übung innerhalb einer Gruppe erwächst oder einen Gleichgewichtszustand zwischen verschiedenen Gruppen (Herrschaft, Föderation) normiert, ist ihm das Dauernde, das Abstrakte wesentlich. Nicht der Einzel-

¹⁾ *Stammler*, Wirtschaft und Recht. Die Lehre von dem richtigen Recht.

fall, nicht der Einzelmensch, sondern das relativ stabile Kollektivinteresse ist sein Gegenstand. Zwar hat die moderne Kultur die Vorstellung vom Wert des Einzelmenschen und damit die Bedeutung der individuellen Angelegenheit so gesteigert, dass das moderne Recht im Gegensatz zu demjenigen primitiver Völker, aber auch dem antiken und mittelalterlichen, dem Individuum eine ausserordentliche Bedeutung einräumt. Weil jedoch das Recht nicht von Einzeln, sondern von Gruppen, das heisst von den im Staate ausschlaggebenden Gruppen bestimmt ist, bleibt im letzten Grunde der Maßstab aller individuellen Freiheit und aller Rücksichtnahme auf individuelle Bedürfnisse doch stets das Kollektivinteresse der herrschenden Gruppe.

Da die Rechtsregeln keine Naturgesetze sind, keine den Dingen immanenten Notwendigkeiten ausdrücken, sondern, trotz ihrer Bedingtheit durch die sozialen Verhältnisse, menschliche, gewollte Satzungen sind, blosse Verallgemeinerungen des Typischen bestimmter Beziehungen, so wird im Recht immer und immer wieder der Konflikt zwischen der Regel und dem Einzelfall hervortreten und muss um so stärker empfunden werden, je mehr der Einzelne mit seinen besonderen Interessen sich wertet und gewertet wird. Die Anwendung der Rechtsnorm kann zwar so gestaltet werden, dass auf die Besonderheiten jedes Einzelfalls tunlichst Rücksicht genommen wird. Aber die Grundsätze und das Maß solcher Berücksichtigung müssen doch immer wieder durch das Kollektivinteresse, somit durch eine dauernde, abstrakte Norm bestimmt sein.

Die Rechtsregel kann sodann nicht nur in einen Widerspruch zu den besonderen Bedürfnissen eines Einzelfalls treten, das Recht selbst kann lückenhaft sein. Da nun das Wesen aller sozialen Ordnung, alles Rechts darin besteht, dem Kollektivinteresse zum Durchbruch gegenüber dem Einzelinteresse zu verhelfen und so die gewaltsame Auseinandersetzung der Einzelnen zu verhindern, trägt die Rechtsordnung jeder höheren, die Unterordnung des Individuums unter die Gesamtheit garantierenden Gemeinschaft in sich die Tendenz nach Vollständigkeit. Wo das Recht nicht bereits statuiert ist, muss es gefunden werden. Soll nun derjenige, welcher das Recht anzuwenden hat (das Gericht oder die Verwaltung), nicht eine persönliche Auffassung zur Geltung bringen, so muss das unbekannte Recht aus dem Bekannten gefunden, die fehlenden

Glieder des Rechtssystems gewissermassen errechnet werden nach allgemein anerkannten, Willkür ausschliessenden Grundsätzen.

Um diese Aufgabe zu lösen, ebenso wie um die allgemeine Norm zweckmässig auf den Einzelfall anwenden zu können, muss das Wesen, der prinzipielle Gehalt der Rechtsnormen und deren gegenseitiges Verhältnis erfasst werden. Aus der Rechtsnorm wird der abstrakte Rechtsbegriff abgeleitet und durch rein logische Operationen in seinen Konsequenzen entwickelt; aber jeder Teil des so gewonnenen Systems ist zu prüfen auf seine Vereinbarkeit mit dem den Normen zugrunde liegenden sozialen Zweck. Die Aufstellung eines solchen Rechtssystems, aus dem heraus jede Einzelfrage eine grundsätzliche Lösung finden und das Recht Vollständigkeit erlangen kann, ist nun gerade die spezifische Aufgabe der Jurisprudenz. Die beschreibende Rechtsgeschichte und die allgemeine Staatslehre sind eigentlich nur Teile einer speziellen Soziologie.

Noch ein Punkt ist zu erwähnen, in welchem der Nichtjurist nur auf Grund einer soziologischen Betrachtungsweise zu einer richtigen Würdigung rechtlicher Institutionen gelangen kann. Der Grundsatz, dass die Rechtsnormen unter Berücksichtigung ihres sozialen Zwecks zu interpretieren sind, erfährt in vielen Fällen eine Durchbrechung, indem die Norm ihre formale Geltung zum Prinzip erhebt und den Einzelfall nicht berücksichtigen will. Das Recht setzt sich bewusst über die Anforderungen der Gerechtigkeit, über das an sich gerechtfertigte Einzelinteresse hinweg, wenn nur die Form es ist, die Sicherheit und Ordnung gewährleistet, oder wenn die Bewertung des Einzelfalls unübersteigliche Schwierigkeiten bietet. So ist zum Beispiel die streng formelle Regelung der politischen Berechtigung die Voraussetzung aller politischen Freiheit, und besser ist es, dem Taugenichts den Stimmzettel zu geben, als eine Behörde über die politische Reife des Einzelnen urteilen zu lassen, oder: das Prinzip der Unabänderlichkeit letztinstanzlicher Urteile ist mit der Aufrechterhaltung von Tausenden unrichtiger Richtersprüche nicht zu teuer erkauft; denn es ist die Voraussetzung aller geordneten Rechtszustände. Diese Beispiele liessen sich endlos vermehren. Die formale Natur des Rechts entspringt nicht einer Rückständigkeit der Juristen, einem Formalismus und Schematismus, sondern sie ist eine soziale Not-

wendigkeit, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass sowohl die Gesetzgebung wie die juristische Theorie und die Rechtsprechung bisweilen das formale Moment und die formale Logik zu sehr betonen. Die Missverständnisse des Laien röhren von seiner meist einseitig persönlichen, individualistischen oder gefühlsmässigen Anschauungsweise her, welche dem gerade aktuellen Einzelfall eine viel zu grosse Bedeutung beimisst im Vergleich zu dem dauernden Kollektivinteresse, welches das formale Recht schützt.

Wenn durch die Soziologie als Grundlage aller mit den Erscheinungen des menschlichen Gemeinlebens sich befassenden Disziplinen für jeden Gebildeten ein Weg zur Rechtswissenschaft führt, und wenn auf der andern Seite die soziologische Betrachtungsweise dem Juristen den Zusammenhang des Rechts mit den ökonomischen und ethischen Faktoren immer vor Augen hält, so wird auch die Zeit kommen, wo die Rechtswissenschaft wieder dem Laien verständlicher wird und wo dieser in den spezifischen Begriffen und Instituten des Rechts ebenso sehr notwendige Erscheinungen erkennt, als in den zahllosen andern Gebilden materieller und geistiger Entwicklung.

OSSINGEN

MAX HUBER

□□□

ÜBER KOËDUKATION

Die Gegenwart nennt Künstler und Erzieher oft im gleichen Atemzug. Warum das? — Weil sie Führer zu neuen Zielen braucht. Solche hofft sie in den Künstlern und Erziehern zu finden; denn diese sind Menschen der Sehnsucht, die nicht dem Augenblicke, sondern der Zukunft leben. Wohl freuen sich Künstler und Erzieher der schönen Erde, die sie nährt und trägt; aber jede Stunde predigt ihnen auch die Vergänglichkeit alles Irdischen. Und trotzdem glauben sie, dass das Leben, ihr Leben einen Sinn und einen Wert habe. Indem sie nach neuen, vollkommeneren Lebensformen suchen, ersteht vor ihrem geistigen Auge das Ideal. Selbst begeistert, suchen Künstler und Erzieher Gesinnungsgenossen zu werben, und, was noch wichtiger ist, ihre Ideale in sich und